



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0073/2012	Datum:	12.09.2012
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az.:	
Gremienweg:			
27.09.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff: Antrag der BIZ-Fraktion zur Aufhebung der Bettensteuer			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtratbeschluss über die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) vom 13.03.2012 (BV/0759/2011/2) wird aufgehoben.

Begründung:

In der Stadtratsitzung vom 13.03.2012 hat der Stadtrat mit BV/0759/2011/2 die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig beschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Prozessbeteiligten in dem Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Bettensteuer von Bingen und Trier nach der Urteilsverkündung am 11. Juli 2012 am 07. September 2012 auch die schriftlichen Urteilsbegründungen zugestellt. Danach ist die Erhebung von Bettensteuern auf dienstlich veranlasste Übernachtungen in jedem Fall rechtswidrig, auch dann, wenn die Übernachtung mit privaten Unternehmungen verknüpft wird. Das Gericht hat daher die entsprechenden Satzungen wegen Verstoß gegen Bundesrecht für unwirksam erklärt. Wenn die Kommunen zukünftig auf privat veranlasste Übernachtungen Bettensteuern erheben wollen, müssten sie nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts regeln, wie die beruflich veranlassten Übernachtungen von den privaten Übernachtungen zu unterscheiden sind. Die Regelungen müssten für die Betroffenen, also insbesondere für die Hoteliers und Gäste, hinreichend bestimmt und voraussehbar sein. Zudem muss das Verfahren zur Erhebung von Bettensteuern so ausgestaltet sein, „*dass es die gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung – ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Ermittlungsaufwand der Behörde – in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet*“.

Die vom Stadtrat am 13.03.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) sieht ausdrücklich eine Besteuerung unabhängig davon vor, was Veranlassung für die Übernachtung ist. Damit verstößt diese Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) gegen Bundesrecht. Der Klarstellung halber und zur Vermeidung des § 24, Abs. 3 GemO ist daher der Stadtratsbeschluss vom 13.03.2012 über die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer - Übernachtungssteuersatzung (ÜStS) aufzuheben.